



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-29-43
Datum: 07.02.2014

2014/039
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	11.03.2014	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	13.03.2014	

Betreff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43
Planbereich „Windenergieanlage Becklem“
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 nimmt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43 einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis und beschließt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu jedermanns Einsicht nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43 ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt nördlich des Ortsteils Becklem und westlich des Ortsteils Beckum, Gemarkung Henrichenburg, Flur 1. Das Plangebiet befindet sich im nördlichsten Teil des Stadtgebietes Castrop-Rauxel, in der Nähe der Gemeindegrenze zu Datteln und Recklinghausen.

Östlich des Plangebietes, welches zurzeit aus landwirtschaftlichen und als Baumschule genutzten Flächen besteht, verläuft eine ehemalige Bahntrasse.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 36 sowie Teilflächen der Flurstücke 37, 39, 54, 66, 77, 101, 113, 116, 126, 131, 132, 137 und 155.

Der genaue räumliche Geltungsbereich ist der als Anlage Nr. 1 beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.

2. Planungsanlass und -erfordernis

Der Klimaschutz ist eines der wichtigsten Themen heutiger und zukünftiger Planungsentscheidungen. Dabei spielen erneuerbare Energien wie die Windenergie eine entscheidende Rolle für das Erreichen der durch die Bundesregierung gesetzten Ziele.

Rechtlich verankert ist bereits das Ziel, bis zum Jahr 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Bruttostromverbrauch auf mindestens 30 Prozent zu steigern.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde das Stadtgebiet auf mögliche geeignete Standorte für Windenergieanlagen überprüft. Als Ergebnis ist im Flächennutzungsplan unter anderem im Bereich von Becklem eine Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen dargestellt worden.

Die Flächeneigentümer innerhalb der Konzentrationsfläche haben sich zu einer Betreibergesellschaft zusammengeschlossen. Diese Betreibergesellschaft plant die Errichtung einer Windkraftanlage innerhalb der Konzentrationsfläche. Mit Schreiben vom 24.05.2013 hat die Windenergiegemeinschaft Becklem GmbH & Co. KG einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 Abs. 2 BauGB gestellt. Dem Antrag wurde mit dem Aufstellungsbeschluss am 27.06.2013 zugestimmt.

Die Betreibergesellschaft möchte innerhalb der Konzentrationsfläche eine Windkraftanlage errichten; diese Anlage wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans konkret festgeschrieben.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Zielsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die städtebauliche Steuerung der Entwicklung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone, um das von der Betreibergesellschaft beabsichtigte Vorhaben zu ermöglichen.

Dem planerischen Ziel der Stadt – die Nutzung von Windenergie zu fördern – wird damit Rechnung getragen.

4. Inhalte der Planung

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 wird die geplante Windenergieanlage (WEA) konkret festgeschrieben und dadurch die Ausnutzbarkeit der Konzentrationszone genauer definiert.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, soweit „der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag)“.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Windenergieanlage des Herstellers Nordex, Typ N117 mit einer Leistung von 2,4 MW. Die Anlage hat eine Nabenhöhe von 120 m, der Rotordurchmesser beträgt rund 120 m und die Gesamthöhe etwa 180 m.

In das Bauleitplanverfahren wurde eine Prognose der Schallimmissionen durch die Windenergieanlage eingebracht. Die Anlage wird nachts in einem schallreduzierten Betrieb gefahren. Die Einhaltung der gesetzlichen Richtwerte zum Schattenwurf wurde durch eine Schattenwurfanalyse geprüft. Da es zu einer partiellen Überschreitung der Richtwerte nach den Berechnungen kommen könnte, ist die Windenergieanlage mit einer Abschaltautomatik zur Einhaltung der Grenzwerte auszustatten.

Ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets im Einzelfall zu prüfen. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

Bei der "Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage am Standort Henrichenburg" zeigt sich, dass zwei Wohnhäuser in einer Entfernung von weniger als dem dreifachen der Gesamthöhe zu der geplanten WEA liegen.

Die durchgeführte Einzelfallbetrachtung kommt zu dem Ergebnis, das insbesondere aufgrund der Ausrichtung der Gebäude bzw. des bestehenden Bewuchses eine optisch bedrängende Wirkung durch die geplante Windenergieanlage nicht zu erwarten ist.

Die gewonnene Energie wird über unterirdisch verlegte Mittelspannungskabel zum nächsten Netzanschlusspunkt außerhalb des Plangebiets geführt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im wesentlichen die zulässige Nutzung, die Höhe und die überbaubare Grundstücksfläche sowie Maßnahmen zum Immissionschutz regeln.

5. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Durch den Bau der geplanten Windenergieanlage kann ein Beitrag zur Sicherung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien und damit auch zum Klimaschutz geleistet werden. Windenergieanlagen gehören zu den effizientesten erneuerbaren Energieträgern und erzeugen auf verhältnismäßig kleiner Fläche hohe Energiemengen, ohne dafür wertvolle Rohstoffe zu verbrauchen. Die konkreten Auswirkungen auf Schutzgüter vor Ort wurden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt.

Die mit dem Eingriff durch die Windenergieanlage verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes können unter Einbeziehung externer Flächen vollständig ausgeglichen werden.

Die Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bestehen im Wesentlichen in einer (Teil-)Versiegelung von Flächen und damit einem Entzug von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung. Dadurch kommt es zum einen zu einer Reduzierung des von Lebensraums für Flora und Fauna, zum anderen zu einer Veränderung des Bodengefüges und des Oberflächenabflusses. Bei den betroffenen Biototypen handelt es sich vor allem um intensiv genutzte Ackerflächen. Darüber hinaus werden kleinflächig Gehölze und Wegraine beansprucht.

Auf den im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Kompensationsflächen außerhalb des Plangebiets sind landschaftsästhetisch wirksame Maßnahmen (Anlage und Entwicklung verschiedener Gehölzstrukturen, Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen) durchzuführen, die den Eingriff in das Landschaftsbild kompensieren. Durch die gleichzeitige Biotopaufwertung werden auch die Biotopwertverluste kompensiert.

Zur Sicherung und Durchführung der Maßnahmen zur Kompensation wird mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag geschlossen. Gegenstand dieses Vertrags sind die Durchführung und Finanzierung der nach Art und Umfang bestimmten Kompensationsmaßnahmen, die außerhalb des Bebauungsplangebietes liegen.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist zu erwarten, dass die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage im Planbereich nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt.

Die Planung wird über die Bilanzierung der Eingriffsregelung hinaus nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG (Eingriffsregelung) führen.

Die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens und der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entstehenden Kosten werden durch den Vorhabenträger getragen.

Der Stadt Castrop-Rauxel entstehen durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans keine kassenwirksamen Kosten. Es entstehen Kosten für bauleitplanerische Leistungen, die die erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren beinhalten. Der Verwaltungsaufwand wird auf ca. 38.000 EUR geschätzt, der geringfügig über dem Honorar nach HOAI liegt.

6. Bisheriges Verfahren

Der Vorhabenträger hat am 24.05.2013 den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. In der Sitzung am 27.06.2013 hat der Betriebsausschuss 3 beschlossen, dem Antrag des Vorhabenträgers zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zuzustimmen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 aufzustellen.

Eine erste Unterrichtung der Öffentlichkeit fand am 16. Juli 2013 im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung statt. Zudem bestand im Zeitraum vom 17. bis einschließ-

lich 26. Juli 2013 die Möglichkeit, sich im Rathaus über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich hierzu zu äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 28.11.- 31.12.2013 statt. In diesem Zusammenhang wurde auch eine zweite frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 09.12.2013 bis 15.01.2014 durchgeführt.

7. Nächste Schritte

Die öffentliche Auslegung als förmliche Bürgerbeteiligung des Planentwurfs ist für April 2014 vorgesehen. Der Satzungsbeschluss wird im Anschluss angestrebt.

Bis zur Sitzung wird noch ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und dem Vorhabenträger geschlossen.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsskizze

Anlage 2: Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Anlage 3: Vorhaben- und Erschließungsplan

Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht

Anlage 5: Artenschutzprüfung

Anlage 6: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Anlage 7: Schallgutachten

Anlage 8: Schattenwurfgutachten

Anlage 9: Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung

Anlage 10: Baugrundgutachten

Die Anlagen können im Sitzungsdienst eingesehen werden oder bei Bedarf beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung angefordert oder eingesehen werden.